

**SCHULORDNUNG**  
**FÜR DIE MUSIKSCHULE DER STADT SEELZE**

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 folgende Schulordnung für die Musikschule der Stadt Seelze erlassen:

1. Die Schulordnung regelt den inneren Betrieb der Musikschule.
2. Die Ausbildung an der Musikschule erfolgt in folgenden Stufen:  
  
der Musikerziehung in der Grundstufe, dem instrumentalen Gruppen - und Einzelunterricht in der Unterstufe, in der Mittelstufe und in der Oberstufe.  
  
Neben der Ausbildung in allen Stufen können Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungs- und Ensemblefächern eingerichtet werden.
3. Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist bereits zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht möglich.
4. Das Schuljahr der Musikschule entspricht dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen.  
  
Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.
5. An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. An- und Abmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.  
  
Anmeldungen zum Unterricht sind während des ganzen Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist jedoch nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
6. Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterrichtung in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
7. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und den Ergänzungsfächern verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluß aus dem Unterricht führen.
8. Wenn Schülerinnen und Schüler der Musikschule bei öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Konzerten und Wettbewerben), die nicht von der Musikschule organisiert oder mitorganisiert werden, offiziell den Namen der Musikschule führen, müssen diese Auftritte vom Schulleiter genehmigt werden. Die Genehmigung des Schulleiters ist auch bei der Teilnahme an Wettbewerben in den von der Musikschule Seelze erteilten Unterrichtsfächern einzuholen.
9. Alle Schülerinnen und Schüler der Musikschule werden nach den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) unterrichtet.  
  
Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann die Schülerin oder der Schüler durch den Leiter der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
10. Grundsätzlich muß die Schülerin oder der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz - und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände

der Musikschule an die Schülerinnen und Schüler ausgeliehen werden. Hierfür können Gebühren erhoben werden.

Entlehene Instrumente sind auf Kosten des Entleihers bzw. des gesetzlichen Vertreters instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.

Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird daher der Abschluß einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

11. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.
12. Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.
13. Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Musikschule den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Rahmen und im Umfange des zugunsten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.

Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

14. Die Schulordnung tritt am 01.08.1999 in Kraft. Die Schulordnung in der Fassung vom 21.04.1980 tritt am gleichen Tage außer Kraft.